

Mit dieser Bestimmung werden bei Vergehen Jugendlicher die in den Tatbeständen des Bes. Teils gesetzlich festgelegten Strafarten um die Strafarten nach dem 3. Kapitel 3. Abschnitt erweitert. Es können alle Strafen ohne Freiheitsentzug angewendet werden, auch wenn sie nicht im verletzten Gesetz angedroht sind. Mit dieser Erweiterung gibt das Gesetz die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten die Maßnahmen der Verantwortlichkeit differenziert anzuwenden.

§ 72

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.

(2) Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.

1. § 72 erweitert und konkretisiert die rechtlichen Möglichkeiten, die grundsätzlich bei dieser Strafart gegeben sind (§§ 33 u. 34). Abs. 1 enthält eine spezifische jugendgemäße Auflage, die von der Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des Jugendlichen ausgeht. Es wird bei Verhängung dieser Auflage besonders darauf ankommen, diese objektive Übereinstimmung dem Jugendlichen und sicherlich auch seinen Erziehern, insbes. den Eltern, bewußtzumachen. Für ihre Erziehungswirkung ist eine innere Bereitschaft des Jugendlichen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ebenso notwendig ist die unmittelbare Mitwirkung der Erzieher des Jugendlichen. Jede formale Verpflichtung ist ungeeignet. Bei dieser Auflage kann ein Widerspruch zwischen subjektivem Willen zur Leistung und tatsächlich erbrachter Leistung entstehen und zu Konflikten führen, die der Jugendliche auf eine falsche Weise zu lösen versucht. Die Auflage ist eine gesellschaftliche Verpflichtung i. S. des § 35 Abs. 3 Ziff. 4. Aus dem Wesen einer solchen Auflage folgt, daß besondere bewiesene und nachprüfbare Tatsachen vorliegen müssen, um von einem „hartnäckig undisziplinierten Verhalten gegenüber gesellschaftlichen Verpflichtungen“ zu sprechen. Deshalb kann ihre Nichterfüllung allein nicht schon als ein Widerrufsgrund der Verurteilung auf Bewährung nach § 35 Abs. 3 Ziff. 4 angesehen werden. Es sind vielmehr die objektiven Umstände und die subjektiven Gründe sorgfältig zu ermitteln, die in ihrer Gesamtheit dazu führten, daß der Jugendliche die Auflage nach Abs. 1 nicht erfüllte.